

Anlage zum Antrag

Bitte reichen Sie diese Anlage mit dem Antrag bei der neuen leben ein.

Zu versichernde Person: Max Mustermann

Geburtsdatum: 15.02.1984

Tarif: FRV14 N1

Schlüssel: 35 24 11

Produktinformationsblatt

zur neue leben riesterrente garant Tarif FRV14 N1 (TGr 09)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Informationen zu den einzelnen Punkten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit nicht abschließend sind.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Ihnen überreichten Vertragsgrundlagen, insbesondere der Persönlichen Beispielrechnung, dem Versicherungsantrag, den Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Bei Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung wird Kapital für eine Rente angesammelt, die ab einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenzahlung) ausgezahlt wird. Auf Antrag können Sie sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen.

Grundlage für die angebotene Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif FRV14, die Besonderen Bedingungen für die Garantiefonds Deka-ZielGarant (Tarif FRV14) sowie alle weiteren im Antrag genannten Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert? Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherte Person: Max Mustermann
geboren am: 15.02.1984

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt

leisten wir eine lebenslange monatliche Rente. Die Höhe hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Zum Rentenbeginn rechnen wir das Fondsguthaben in eine (ab diesem Zeitpunkt) garantierte Rente um.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt

zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung. Näheres können Sie der Tabelle in der beigefügten Persönlichen Beispielrechnung unter „Leistungen vor Rentenbeginn“ entnehmen.

Wenn die versicherte Person nach dem Rentenbeginn stirbt

und die Rentengarantiezeit von 10 Jahren ist noch nicht abgelaufen, wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Versicherungsbedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und in der angefügten Persönlichen Beispielrechnung nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag:

Beitrag	91,00 EUR
Beitragsfälligkeit	jeweils zum Ersten eines Monats
erstmalig am	01.12.2011
letztmalig zum	01.11.2050

Die Beiträge sind bis zum Tod der versicherten Person zu entrichten, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" nach.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" nach.

Kosten:

Bei Beiträgen in Höhe von insgesamt 42.588,00 EUR (ohne Zulagen und Zuzahlungen) sind die Kosten für Abschluss und Vertrieb in Höhe von 1.703,52 EUR bereits berücksichtigt. Bei gleichbleibenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten unter Berücksichtigung des tariflichen Garantiezinses von 2,25 % p. a. in gleichmäßigen Jahresbeträgen mindestens auf die ersten fünf Versicherungsjahre verteilt. Von Zuzahlungen und Zulagen werden Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4,00 EUR je 100 EUR Zuzahlung bzw. Zulage berechnet.

Übrige Kosten sind während der Dauer der laufenden Beitragszahlung von 39 Jahren in Höhe von 55,68 EUR jährlich zuzüglich 4,00 EUR je 100 EUR Zuzahlung bzw. Zulage sowie monatlich 0,03 EUR je 100 EUR Deckungskapital einkalkuliert. Zu den übrigen einkalkulierten Kosten gehören die Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages, beispielsweise die jährlich zu erstellende Wertmitteilung und deren Versand, eventuelle Adressänderungen oder der ordnungsgemäße Einzug der Beiträge.

Ab Rentenbeginn sind Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages in Höhe von 2,00 EUR je 100 EUR der Rente bereits berücksichtigt.

Für die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds entstehen fondsspezifische Kosten, die Sie in dem Verkaufsprospekt des Fonds nachlesen können.

Depotkosten und Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Mögliche sonstige Kosten:

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen (z.B. Rückläufer im Lastschriftverfahren).

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte auch in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ nach.

4. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" nach.

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" nach.

6. Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Im Todesfall oder bei Rückkauf ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" nach.

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.12.2011. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags.

Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen vereinbarungsgemäß am 01.12.2050 und erfolgen lebenslang - bei Tod nach Rentenbeginn mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach.

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung den der Zahlungsweise entsprechenden Zeitraum.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?" nach.

zur neue leben riesterrente garant
für Herrn Max Mustermann, geboren am 15.02.1984

Persönliche Beispielrechnung

Tarif FRV14 N1 (TGr 09)

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit und Beitragserhaltungsgarantie zum Rentenzahlungsbeginn
Überschussverwendung nach Rentenbeginn: volldynamische Überschussrente

Versicherungsbeginn:	01.12.2011	Eintrittsalter:	28 Jahre
Aufschubzeit:	39 Jahre	Rentenzahlungsbeginn:	01.12.2050
Beitragszahlungsdauer:	39 Jahre	Rentengarantiezeit:	10 Jahre

Geschätzte Entwicklung Ihrer geförderten Altersvorsorgebeiträge basierend auf Ihrem Wunschbeitrag:

Familienstand:	alleinstehend
Förderungsberechtigter Beruf:	ja
Anzahl kindergeldberechtigter Kinder:	0
davon geboren ab 2008:	0
Zulagerelevantes Jahreseinkommen:	25.000,00 EUR
Geschätzter Spitzensteuersatz:	28 %

	ab 2011
Grundzulage:	154,00 EUR
Kinderzulage:	0,00 EUR
Eigenleistung:	1.092,00 EUR
Zusätzlicher Steuervorteil:	194,88 EUR
Förderquote ca.:	31 %

Ihr individuell gewählter Monatsbeitrag (1/12 der oben genannten Eigenleistung) beträgt 91,00 EUR. Im ersten Kalenderjahr wird aufgrund der unterjährigen Zahlungsweise nicht die zur Erlangung der berechneten Zulagen/Steuervorteile notwendige Jahresbeitragsleistung erreicht. Um auch für diesen Zeitraum die Zulagen/Steuervorteile in der berechneten Höhe beanspruchen zu können, **ist bei Vertragsbeginn eine einmalige Zuzahlung in Höhe von 1.001,00 EUR zu leisten.**

Der zusätzliche Steuervorteil ist geschätzt, da die Basis für die Berechnung erst am jeweiligen Jahresende bekannt ist.

Schätzung Ihrer privaten Altersrente aus einer neue leben riesterrente garant

	ab 2011
Gesamtbeitrag (in EUR) einschließlich Zulagen:	1.246,00

monatliche Rente je 10.000 EUR Deckungskapital nach
derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen (anzuwendender Rentenfaktor): 36,41 EUR ^[1]

[1] Zum derzeit anzuwendendem Rentenfaktor ist zu berücksichtigen: Dieser Rentenfaktor ist nicht garantiert. Er basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen.

Garantierter Rentenfaktor für den Teil des Deckungskapitals, der der Summe der Beiträge und Zulagen entspricht ^[3] :	36,41 EUR
Garantierter Rentenfaktor für den verbleibenden Teil des Deckungskapitals ^[3] :	32,52 EUR
monatliche garantierte Mindestrente aus der Beitragserhaltungsgarantie: - berechnet aus der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne Berücksichtigung der staatlichen Zulagen, multipliziert mit dem für diesen Teil des Deckungskapitals garantierten Rentenfaktor:	155,06 EUR
monatlicher Beitrag:	91,00 EUR

Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zuzahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag 10,- EUR nicht unterschreiten darf.

Die **Leistungen bei Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns** sind abhängig von den Gesamtbeiträgen einschließlich Zulagen und ggf. der einmaligen Zuzahlung bei Vertragsbeginn und zusätzlich von der jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens und der Verzinsung des konventionellen Deckungskapitals.

Erwartete monatliche Anfangsrente bei einer angenommenen jährl. Wertsteigerung des Fondsguthabens von 3 % und einer Verzinsung des konventionellen Deckungskapitals von jährl. 3,4 % mit dem derzeit anzuwendenden Rentenfaktor:

Dabei erwartetes Deckungskapital:

299,90 EUR ^[1]
82.368,00 EUR ^[2]

Erwartete monatliche Anfangsrente bei einer angenommenen jährl. Wertsteigerung des Fondsguthabens von 6 % und einer Verzinsung des konventionellen Deckungskapitals von jährl. 4,4 % mit dem derzeit anzuwendenden Rentenfaktor:

Dabei erwartetes Deckungskapital:

599,44 EUR ^[1]
164.636,00 EUR ^[2]

Auf Antrag können Sie sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen.

Diese Schätzung beruht auf den oben angeführten Gesamtbeitrag einschließlich Zulagen. Sollte sich durch die Änderung Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens ein anderer Beitrag ergeben, so beeinflusst dies die Ergebnisse. Bei der Berechnung der Zulagen und des zusätzlichen Steuervorteils durch Sonderausgabenabzug sind wir von den jetzt abgefragten Daten ausgegangen. Gesetzgebung und auch persönliche Daten können sich jederzeit ändern. Derartige Änderungen sind angesichts der Vertragsdauer wahrscheinlich und haben ggf. auch eine Änderung der im Rahmen dieser Beispielrechnung genannten Werte zur Folge.

[3] Der garantierte Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000 EUR des jeweiligen Deckungskapitals an. Der auf das bei Rentenzahlungsbeginn vorhandene Deckungskapital anzuwendende Rentenfaktor wird von uns zu Beginn der Rentenzahlung mit den dann geltenden Rechnungsgrundlagen für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt. Mindestens garantieren wir die hier genannten Rentenfaktoren.

[1] **Zum derzeit anzuwendendem Rentenfaktor ist zu berücksichtigen:** Dieser Rentenfaktor ist nicht garantiert. Er basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen.

[2] **Zur Wertsteigerung des Fondsguthabens und zur Überschussbeteiligung ist zu berücksichtigen:** Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen des Fondsguthabens (ohne Berücksichtigung der spezifischen Fondskosten) und den für das Jahr 2011 festgelegten und dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteilsätzen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.** Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein. **Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen im Abschnitt Erläuterungen zur Fondsentwicklung und zur Überschussbeteiligung.**

Diese Schätzung hängt weiterhin von der Wertentwicklung des Fonds, von der Überschussbeteiligung, vom Zeitpunkt der Zahlung der Zulagen und vom zum Rentenbeginn anzuwendenden Rentenfaktor ab.

Vor Rentenbeginn werden die Zinsüberschussanteile aus dem konventionellen Deckungskapital, soweit deklariert, monatlich dem Fondsguthaben zugeführt und in Anteileneinheiten umgerechnet, erstmals zu Beginn des zweiten Monats des ersten Versicherungsjahres.

Die in der Rentenbezugszeit anfallenden Überschussanteile erhöhen die Rentenzahlungen, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Überschüsse werden für eine jährliche Überschussrente von z.Z. 2,4 % der jeweils gezahlten Vorjahresrente verwendet. ^[2]

Anlagekonzept

Anlage in einem Garantiefonds

Deka-ZielGarant 2050-2053 (LU0287950686)

Nähere Informationen zu dem zur Verfügung stehenden Garantiefonds können Sie dem "Merkblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif FRV14)" entnehmen.

[2] **Zur Wertsteigerung des Fondsguthabens und zur Überschussbeteiligung ist zu berücksichtigen:** Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen des Fondsguthabens (ohne Berücksichtigung der spezifischen Fondskosten) und den für das Jahr 2011 festgelegten und dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteilsätzen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.** Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein. **Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen im Abschnitt Erläuterungen zur Fondsentwicklung und zur Überschussbeteiligung.**

Darstellung möglicher Entwicklungen des gebildeten Kapitals (Guthaben) in der Aufschubzeit einer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie (Information nach § 7 AltZertG)

Von uns berücksichtigte Gesamtbeiträge p.a. (ab 2012 einschließlich Zulagen):

in 2011: 1.092,00 EUR
ab 2012: 1.246,00 EUR

Guthaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres in EUR bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens/Verzinsung von

Jahr	Summe der Beiträge und Zulagen	2 % / 2,25% *)		4 % / 4 %		6 % / 6 %	
		vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten
2011	1.092,00	979	929	981	931	982	932
2012	2.338,00	1.827	1.777	1.856	1.806	1.887	1.837
2013	3.584,00	2.689	2.639	2.764	2.714	2.844	2.794
2014	4.830,00	3.566	3.516	3.705	3.655	3.854	3.804
2015	6.076,00	4.458	4.408	4.680	4.630	4.922	4.872
2016	7.322,00	5.396	5.342	5.721	5.663	6.080	6.019
2017	8.568,00	6.679	6.612	7.132	7.061	7.640	7.564
2018	9.814,00	7.983	7.903	8.596	8.510	9.289	9.196
2019	11.060,00	9.309	9.216	10.112	10.011	11.031	10.920
2020	12.306,00	10.658	10.551	11.683	11.566	12.870	12.741
2021	13.552,00	12.028	11.908	13.312	13.178	14.813	14.665
2022	14.798,00	13.421	13.287	14.999	14.849	16.864	16.714
2023	16.044,00	14.837	14.689	16.748	16.598	19.029	18.879
2024	17.290,00	16.277	16.127	18.560	18.410	21.316	21.166
2025	18.536,00	17.740	17.590	20.437	20.287	23.731	23.581
2026	19.782,00	19.227	19.077	22.382	22.232	26.282	26.132
2027	21.028,00	20.739	20.589	24.398	24.248	28.976	28.826
2028	22.274,00	22.275	22.125	26.486	26.336	31.822	31.672
2029	23.520,00	23.836	23.686	28.650	28.500	34.828	34.678
2030	24.766,00	25.423	25.273	30.893	30.743	38.003	37.853
2031	26.012,00	27.035	26.885	33.217	33.067	41.356	41.206
2032	27.258,00	28.673	28.523	35.625	35.475	44.897	44.747
2033	28.504,00	30.337	30.187	38.121	37.971	48.637	48.487
2034	29.750,00	32.027	31.877	40.707	40.557	52.588	52.438
2035	30.996,00	33.744	33.594	43.387	43.237	56.760	56.610
2036	32.242,00	35.488	35.338	46.164	46.014	61.167	61.017
2037	33.488,00	37.258	37.108	49.042	48.892	65.822	65.672
2038	34.734,00	39.057	38.907	52.024	51.874	70.738	70.588
2039	35.980,00	40.884	40.734	55.114	54.964	75.931	75.781
2040	37.226,00	42.742	42.592	58.316	58.166	81.415	81.265
2041	38.472,00	44.630	44.480	61.635	61.485	87.207	87.057
2042	39.718,00	46.549	46.399	65.074	64.924	93.325	93.175
2043	40.964,00	48.499	48.349	68.637	68.487	99.786	99.636
2044	42.210,00	50.481	50.331	72.330	72.180	106.611	106.461
2045	43.456,00	52.495	52.345	76.156	76.006	113.819	113.669
2046	44.702,00	54.543	54.393	80.122	79.972	121.432	121.282
2047	45.948,00	56.623	56.473	84.231	84.081	129.473	129.323

*) Die Berechnung erfolgt mit der garantierten Verzinsung des sonstigen Vermögens von 2,25 % p.a.

Guthaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres in EUR bei Annahme
einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens/Verzinsung von

Jahr	Summe der Beiträge und Zulagen	2 % / 2,25% *)		4 % / 4 %		6 % / 6 %	
		vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten
2048	47.194,00	58.738	58.588	88.489	88.339	137.966	137.816
2049	48.440,00	60.887	60.737	92.901	92.751	146.936	146.786

*) Die Berechnung erfolgt mit der garantierten Verzinsung des sonstigen Vermögens von 2,25 % p.a.

Der Berechnung wurden folgende Kosten zugrunde gelegt:

Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten:
siehe Ziffer 3 des Produktinformationsblattes

Wechselkosten:

Bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter entstehen Kosten von 1,00 EUR je 100 EUR des gebildeten Kapitals, mindestens jedoch 50,00 EUR und höchstens 150,00 EUR.

Darstellung möglicher Entwicklungen der künftigen Versicherungsleistungen in der Aufschiebzeit einer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsabsicherung

Entwicklungen der Leistungen vor Rentenbeginn

Mögliche Leistungen bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres in EUR bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens von

Vers.-Jahr	3 %			6 %			9 %		
	und einer jährlichen Verzinsung des Deckungskapitals der Beitragserhaltungsgarantie von								
	3,4 %			4,4 % [1]			5,4 %		
	Rückkaufswert ohne Abzug	Abzug gemäß AVB	Rückkaufswert nach Abzug [2]	Rückkaufswert ohne Abzug	Abzug gemäß AVB	Rückkaufswert nach Abzug [2]	Rückkaufswert ohne Abzug	Abzug gemäß AVB	Rückkaufswert nach Abzug [2]
1	1.785	50	1.735	1.821	50	1.771	1.858	50	1.808
2	2.675	50	2.625	2.770	50	2.720	2.869	50	2.819
3	3.592	50	3.542	3.770	50	3.720	3.961	50	3.911
4	4.537	50	4.487	4.824	50	4.774	5.144	50	5.092
5	5.510	53	5.455	5.936	56	5.877	6.426	60	6.362
6	6.875	66	6.806	7.480	70	7.405	8.198	75	8.116
7	8.278	79	8.196	9.117	85	9.025	10.139	92	10.038
8	9.723	92	9.626	10.852	100	10.743	12.269	109	12.146
9	11.209	106	11.097	12.694	116	12.567	14.596	127	14.450
10	12.738	119	12.611	14.650	132	14.504	17.129	147	16.979
11	14.311	133	14.168	16.728	149	16.578	19.887	150	19.737
12	15.928	147	15.778	18.929	150	18.779	22.889	150	22.739
13	17.592	150	17.442	21.259	150	21.109	26.158	150	26.008
14	19.302	150	19.152	23.726	150	23.576	29.717	150	29.567
15	21.060	150	20.910	26.338	150	26.188	33.592	150	33.442
16	22.868	150	22.718	29.103	150	28.953	37.810	150	37.660
17	24.725	150	24.575	32.031	150	31.881	42.402	150	42.252
18	26.634	150	26.484	35.130	150	34.980	47.401	150	47.251
19	28.598	150	28.448	38.412	150	38.262	52.844	150	52.694
20	30.619	150	30.469	41.886	150	41.736	58.770	150	58.620
21	32.697	150	32.547	45.564	150	45.414	65.221	150	65.071
22	34.836	150	34.686	49.459	150	49.309	72.244	150	72.094
23	37.036	150	36.886	53.582	150	53.432	79.891	150	79.741
24	39.299	150	39.149	57.947	150	57.797	88.215	150	88.065
25	41.627	150	41.477	62.568	150	62.418	97.278	150	97.128
26	44.023	150	43.873	67.461	150	67.311	107.144	150	106.994
27	46.487	150	46.337	72.642	150	72.492	117.886	150	117.736
28	49.022	150	48.872	78.126	150	77.976	129.580	150	129.430
29	51.630	150	51.480	83.933	150	83.783	142.312	150	142.162
30	54.313	150	54.163	90.081	150	89.931	156.173	150	156.023
31	57.073	150	56.923	96.589	150	96.439	171.263	150	171.113
32	59.913	150	59.763	103.480	150	103.330	187.691	150	187.541
33	62.834	150	62.684	110.776	150	110.626	205.577	150	205.427

Mögliche Leistungen bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres in
EUR bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens von

Vers.- Jahr	3 %			6 %			9 %			
	und einer jährlichen Verzinsung des Deckungskapitals der Beitragserhaltungsgarantie von									
	3,4 %	Abzug gemäß AVB	Rückkaufs- wert nach Abzug [2]	4,4 % [1]	Abzug gemäß AVB	Rückkaufs- wert nach Abzug [2]	5,4 %	Abzug gemäß AVB	Rückkaufs- wert nach Abzug [2]	
	Rückkaufs- wert ohne Abzug			Rückkaufs- wert ohne Abzug			Rückkaufs- wert ohne Abzug			
34	65.839	150	65.689	118.500	150	118.350	225.049	150	224.899	
35	68.931	150	68.781	126.678	150	126.528	246.248	150	246.098	
36	72.112	150	71.962	135.336	150	135.186	269.327	150	269.177	
37	75.384	150	75.234	144.503	150	144.353	294.453	150	294.303	
38	78.750	150	78.600	154.207	150	154.057	321.808	150	321.658	
39	82.368	150	82.218	164.636	150	164.486	351.742	150	351.592	
Kapitalabfindung zum Ende der Aufschubzeit			82.368				164.636	351.742		

Außerdem werden die erhaltenen Zulagen und steuerlichen Förderungen von dem hier dargestellten Rückkaufswert nach Abzug an das Finanzamt rückerstattet.

- [1] **Zur Wertsteigerung des Fondsguthabens und zur Überschussbeteiligung ist zu berücksichtigen:** Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen des Fondsguthabens (ohne Berücksichtigung der spezifischen Fondskosten) und den für das Jahr 2011 festgelegten und dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteilsätzen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.** Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein.
Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen im Abschnitt Erläuterungen zur Fondsentwicklung und zur Überschussbeteiligung.
- [2] Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (AVB) unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" entnehmen.

Mögliche Todesfallleistung zum Ende des Versicherungsjahres in EUR
bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens von

Vers.-Jahr	3 %			6 %			9 %		
	und einer jährlichen Verzinsung des Deckungskapitals der Beitragserhaltungsgarantie von								
	3,4 %	Abzug gemäß AVB	Todesfallleistung nach Abzug [2]	4,4 % [1]	Abzug gemäß AVB	Todesfallleistung nach Abzug [2]	5,4 %	Abzug gemäß AVB	Todesfallleistung nach Abzug [2]
1			1.785			1.821			1.858
2			2.675			2.770			2.869
3			3.592			3.770			3.961
4			4.537			4.824			5.144
5			5.510			5.936			6.426
6			6.875			7.480			8.198
7			8.278			9.117			10.139
8			9.723			10.852			12.269
9			11.209			12.694			14.596
10			12.738			14.650			17.129
11			14.311			16.728			19.887
12			15.928			18.929			22.889
13			17.592			21.259			26.158
14			19.302			23.726			29.717
15			21.060			26.338			33.592
16			22.868			29.103			37.810

Vers.-Jahr	Mögliche Todesfalleistung zum Ende des Versicherungsjahres in EUR bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fondsguthabens von		
	3 %	6 %	9 %
	und einer jährlichen Verzinsung des Deckungskapitals der Beitragserhaltungsgarantie von		
	3,4 %	4,4 % [1]	5,4 %
17	24.725	32.031	42.402
18	26.634	35.130	47.401
19	28.598	38.412	52.844
20	30.619	41.886	58.770
21	32.697	45.564	65.221
22	34.836	49.459	72.244
23	37.036	53.582	79.891
24	39.299	57.947	88.215
25	41.627	62.568	97.278
26	44.023	67.461	107.144
27	46.487	72.642	117.886
28	49.022	78.126	129.580
29	51.630	83.933	142.312
30	54.313	90.081	156.173
31	57.073	96.589	171.263
32	59.913	103.480	187.691
33	62.834	110.776	205.577
34	65.839	118.500	225.049
35	68.931	126.678	246.248
36	72.112	135.336	269.327
37	75.384	144.503	294.453
38	78.750	154.207	321.808
39	82.368	164.636	351.742

Die Höhe der Leistungen ist von der Fondsentwicklung abhängig und kann nicht garantiert werden.

[1] **Zur Wertsteigerung des Fondsguthabens und zur Überschussbeteiligung ist zu berücksichtigen:** Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen des Fondsguthabens (ohne Berücksichtigung der spezifischen Fondskosten) und den für das Jahr 2011 festgelegten und dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteilsätzen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.** Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein. **Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen im Abschnitt Erläuterungen zur Fondsentwicklung und zur Überschussbeteiligung.**

Erläuterungen zur Fondsentwicklung

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen des Fondsguthabens und den dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteilsätzen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte.

Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Fondswahl, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf, Tod und zum Ende der Aufschubzeit sind andere.

Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt den oben angenommenen Wertentwicklungen entspricht, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ende der Aufschubzeit nähert. Bei Fälligkeit einer Kapitalleistung vor Beginn der Rentenzahlung können statt des Euro-Betrages die in der Leistung enthaltenen Wertpapiere übertragen werden.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Beiträge Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung sind unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen (Zinsen), Risikoverlauf und Kosten berechnet, damit jederzeit die vertraglich vereinbarten Leistungen gezahlt werden können. Dadurch entstehende Überschüsse werden an Sie als Versicherungsnehmer in Form der Überschussbeteiligung zurückgegeben.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

In der Aufschubzeit erhält die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie zusätzlich zu den Fondserträgen - soweit deklariert - einen jährlichen Zinsüberschussanteil, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres, Kostenüberschussanteile ab Versicherungsbeginn.

Die Zinsüberschussanteile werden zur Erhöhung des Fondsguthabens verwendet. Die Kostenüberschussanteile werden mit den Verwaltungskosten verrechnet und führen somit ebenfalls zur Erhöhung des Fondsguthabens. Zusätzlich kann ein Schlussüberschussanteil für jedes abgelaufene Versicherungsjahr gewährt werden.

Die Schlussüberschussbeteiligung wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert. Für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr wird ein Schlussüberschussanteil bestimmt und auf den Ablauf der Aufschubzeit verzinst. Die Schlussüberschussanteile sind nur für das laufende Jahr deklariert und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe des Schlussüberschusses steht daher erst nach der Deklaration für das Jahr der Vertragsbeendigung fest.

Für das Jahr 2011 ist kein Schlussüberschussanteil deklariert

Ab Rentenbeginn erhöhen die zugeteilten Überschussanteile die Rentenzahlungen. Die Überschüsse werden für eine jährliche Überschussrente ab dem 2. Rentenbezugsjahr verwendet.

Wie sind Sie an Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie gemäß § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Die ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den eingezahlten und im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteilen, den aus diesen Beitragsteilen erzielten Erträgen und der Laufzeit. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr. Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve.

Der sich aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergebende Betrag erhöht den vorhandenen Wert des Deckungskapitals er wird zum Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwendet. Bei der Berechnung der Rentenerhöhung wird der dann aktuell festgelegte Rentenfaktor auf die Bewertungsreserven angewendet.

Wie hoch sind die Überschussanteilsätze zurzeit?

Für die Berechnung der nicht garantierten Leistungen aus der Überschussbeteiligung haben wir die folgenden für das Jahr 2011 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde gelegt:

Zinsüberschussanteil	2,15 %	des konventionellen Deckungskapitals
----------------------	--------	--------------------------------------

Kostenüberschussanteil	0,24 %	des Deckungskapitals
Überschussrente	2,40 %	der gezahlten Vorjahresrente.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Nähere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Garantiewerte

Die Leistungen aus Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung bei Rückkauf und Tod können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise in der Persönlichen Beispielrechnung und unter der Überschrift "Besondere Risiken" in den Informationen nach § 7 Abs. 1 VVG.

In der nachfolgenden Tabelle können Sie die garantierten Leistungen bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung jeweils zum E n d e des Versicherungsjahres nachlesen. Die beitragsfreie Rente wird bei Erleben des Rentenbeginns fällig.

Die angegebenen Werte gelten nur dann, wenn keine Vertragsänderungen durchgeführt werden und der Beitrag vereinbarungsgemäß entrichtet wird (alle Werte in EUR).

Vers.jahr	garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung	
	beitragsfreie monatl. Rente	
1		3,98
2		7,95
3		11,93
4		15,90
5		19,88
6		23,86
7		27,83
8		31,81
9		35,78
10		39,76
11		43,74
12		47,71
13		51,69
14		55,66
15		59,64
16		63,62
17		67,59
18		71,57
19		75,54
20		79,52
21		83,50
22		87,47
23		91,45
24		95,42
25		99,40
26		103,38
27		107,35
28		111,33
29		115,30
30		119,28
31		123,26
32		127,23
33		131,21
34		135,18
35		139,16
36		143,13
37		147,11
38		151,09

Vers.jahr	garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung beitragsfreie monatl. Rente
39	[1]

[1] Ende der Beitragszahlungsdauer

Ein Rückkaufswert ist nur zum Ende der Aufschubzeit garantiert und entspricht der Summe der Beiträge:
42.588,00 EUR.

Die dem Vertrag gutzuschreibenden staatlichen Zulagen und etwaige über die vereinbarten Beiträge hinaus geleistete Zahlungen erhöhen die zuvor genannten Werte.

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erbringen wir Leistungen aus dem vorhandenen Fondsguthaben.

Vertragsgrundlagen
zur

**Fondsgebundenen
Rentenversicherung
mit Beitragserhaltungsgarantie
nach Tarif FRV14**

der neue leben Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Tarif FRV14)	6
Besondere Bedingungen für die Garantiefonds Deka-ZielGarant (Tarif FRV14)	11

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind zur umfassenden Information gemäß § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Allgemeine Informationen

1. Versicherer

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenkamp 5, 20097 Hamburg (im Folgenden: neue leben)
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 54716
gesetzlich vertreten durch den Vorstand: Hans-Jürgen Löckener (Vorsitzender), Rolf-Dieter Marson, Clemens Vatter
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de)

2. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die neue leben Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3. Vertragsgrundlagen

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif FRV14 (AVB), die Besonderen Bedingungen für die Garantiefonds Dekazielgarant (Tarif FRV14) und das Merkblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif FRV14). Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der neuen leben Lebensversicherung AG wirksam. Vermittler sind hierzu nicht berechtigt.

4. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Versicherungsleistungen sind in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt und der Persönlichen Beispielrechnung dargestellt.

5. Beitrag

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt genannt.
Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung sind in Form von laufenden Beiträgen für jede Versicherungsperiode zu zahlen. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge können Sie dementsprechend je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag EUR 10,- nicht unterschreiten darf.

6. Besondere Risiken

Die Entwicklung des Garantiefonds und damit das zum Rentenbeginn vorhandene Fondsguthaben sind nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung des Fonds höher oder niedriger ausfallen wird. Das Risiko der Wertminderung ist bei Investments in Garantiefonds jedoch begrenzt (vgl. Besondere Bedingungen für die Garantiefonds). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif FRV14) und dem Verkaufsprospekt des Garantiefonds.

7. Vertragsschluss

Sie geben gegenüber der neuen leben ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ab, indem Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die neue leben übermitteln und dieses ihr zugeht. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn die neue leben dieses Angebot mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung annimmt und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugeht.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenkamp 5, 20097 Hamburg, E-Mail: info@neueleben.de.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 / 23891-333.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

9. Laufzeit des Vertrages

Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung läuft lebenslang – bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit –, sofern die Versicherung nicht zuvor aufgrund der Auszahlung einer Kapitalabfindung oder durch Kündigung erlischt.

10. Beendigung des Vertrages

Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 5) ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Näheres zur Kündigung können Sie den AVB unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ entnehmen.

11. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

12. Sprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

13. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0 18 04 - 22 44 24 für 20 ct/Anruf (aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0 18 04 - 22 44 25 für 20 ct/Anruf (aus dem deutschen Festnetz),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

14. Beschwerden

Beschwerden gegen die neue Leben können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Ziffer 1) erhoben werden.

Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Abschluss- und Vertriebskosten / sonstige Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Abschluss-, Vertriebs- und sonstigen Kosten werden in den unten gegebenen Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG und dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt dargestellt.

2. Erläuterung zur Überschussbeteiligung

Eine Erläuterung zur Überschussbeteiligung sowie eine Darstellung der für Ihren Vertrag aktuell deklarierten Überschussanteilsätze finden Sie am Ende der Ihnen überlassenen Persönlichen Beispielrechnung.

3. Rückkaufswerte

Die Rückkaufswerte Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte der Ihnen überlassenen Persönlichen Beispielrechnung.

4. Ruhenlassen (Beitragsfreistellung)

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist unabhängig von dem Erreichen bestimmter Mindestbeträge möglich. Einzelheiten zur Beitragsfreistellung finden Sie auch in der Persönlichen Beispielrechnung und unter „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“ in den AVB.

5. Garantierte Leistungen

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung können Sie Ihrer Persönlichen Beispielrechnung entnehmen. Sie sind dort gesondert als garantierte Leistungen ausgewiesen.

6. Steuerhinweise (Staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen)

a) Einkommensteuer

aa) Altersvorsorgevertrag

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) werden nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt bzw. staatlich gefördert.

Wird eine staatliche Förderung für einen Altersvorsorgevertrag nicht in Anspruch genommen, so unterliegt dieser Vertrag den allgemeinen und nicht den nachfolgend genannten steuerlichen Regelungen.

bb) Zulagen und Sonderausgabenabzug

Die staatliche Förderung können u. a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Arbeitnehmer, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende), Pflichtversicherte in der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte sowie Beamte, Richter und Soldaten erhalten (sogenannte Begünstigte). Ausgeschlossen sind u. a. Selbstständige, die nicht pflichtversichert sind. Nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten sind nur dann begünstigt, wenn sie mit einem Förderberechtigten verheiratet sind.

In Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen und sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird jährlich auf Antrag von der Finanzverwaltung eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten geleistet. Diese Zulage setzt sich ab 2008 aus einer Grundzulage in Höhe von EUR 154,- und ggf. einer Kinderzulage in Höhe von EUR 185,- (je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld gezahlt wird) zusammen. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr), das

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um EUR 200,-. Die Erhöhung wird für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage EUR 300,- jährlich. Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, ab 2008 höchstens EUR 2.100,- abzüglich der vorgenannten Zulagen als Mindesteigenbeitrag gezahlt worden ist. Bei Beamten ist die bezogene Besoldung und für Landwirte ist das Einkommen des Vorvorjahres maßgeblich. Der Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen so genannten Sockelbetrag in Höhe von EUR 60,- erreichen. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Nicht selbst pflichtversicherte Ehegatten, bei denen der Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, erhalten ohne eigene Beitragsleistung eine Zulage auf den eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn der berechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbringt.

Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteueranlagung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht werden. Der jährlich förderfähige Höchstbetrag einschließlich Zulagen beträgt EUR 2.100.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

cc) Wegfall der Zulagenberechtigung/Schädliche Verwendung

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, liegt eine so genannte schädliche Verwendung vor (§ 93 Abs. 1 EStG). Eine schädliche Verwendung ist insbesondere gegeben, wenn

- es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des angesammelten Kapitals kommt,
- im Todesfall das Kapital ausgezahlt wird bzw. Rentenzahlungen für die verbleibende Garantiezeit an den überlebenden Ehegatten oder an Dritte geleistet werden oder
- die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten z. B. durch Wegzug ins Ausland endet.

Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung.

Entsprechend muss die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) über die schädliche Verwendung vom Altersvorsorgevertragsanbieter informiert werden. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Sonderausgabenabzugsvorteilen des entsprechenden Altersvorsorgevertrages zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgekehrt, sondern direkt an die zentrale Stelle.

Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland (oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland) besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Vorsorgeleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen.

Zu beachten ist, dass die staatliche Förderung nicht zurückzuzahlen ist, wenn ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn bei nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten nach dem Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit einer steuerunschädlichen Kapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals.

Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen (also die Erträge und Wertsteigerungen) einkommensteuerpflichtig sind (§ 22 Nr. 5 S. 4 EStG).

dd) Einbeziehung von selbstgenutztem Wohneigentum (Wohn-Riester)

Der Altersvorsorgevertrag kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase als Kapitalquelle zur Herstellung oder Anschaffung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet werden. Sofern der Vertrag über entsprechend gebildete und nach den §§ 10a und 79 ff. EStG geförderte Deckungsmittel verfügt, können diese teilweise (maximal 75 %) oder vollständig zur Wohnungsbauförderung im Sinne des § 92a EStG entnommen werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). In diesem Fall treten die Konsequenzen einer „schädlichen Verwendung“ (siehe oben) nicht ein. Der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in einem sogenannten Wohnförderkonto erfasst (§ 92a Abs. 2 Satz 1 EStG). Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Der im Wohnförderkonto erfasste Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung (siehe unten). Für detaillierte Auskünfte zur steuerlichen Behandlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit Ihrem Berater in Steuerfragen/Steuerberater.

ee) Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Auszahlungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (nachgelagerte Besteuerung).

Rentenleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die in der Beitragsphase nicht staatlich gefördert wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil wird mit einem Prozentsatz aus der jährlichen Rente errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt für die Dauer des Rentenbezuges unverändert. Hierzu zählen z. B. Beitragsteile, die über die staatlich geförderten Höchstbeträge hinaus in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt worden sind.

Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die in der Beitragsphase nicht staatlich gefördert wurden, sind in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen

der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Wird eine solche Kapitalleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Für möglicherweise geleistete Zuzahlungen, die nicht staatlich gefördert wurden, kommt eine hälftige Besteuerung der Erträge nur in Betracht, wenn auch seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung(en) bei Auszahlung mindestens 12 Jahre vergangen sind. Andernfalls sind die Erträge, die auf dieser/dieser Zuzahlung(en) beruhen, in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Kapitalleistungen im Todesfall sind einkommensteuerfrei. Beruhen Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, werden die Leistungen in der Auszahlungsphase nach dem zum Zahlungszeitpunkt anerkannten steuerlichen Grundsätzen aufgeteilt.

b) Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

c) Versicherungsteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

d) Hinweis

Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.08.2008. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Diese allgemeinen Angaben ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG

Kosteninformation

Die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten Ihres Altersvorsorgevertrages einkalkulierten Kosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals in Euro werden in Ziffer 3 des Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblattes ausgewiesen.

Wenn Sie vor Rentenzahlungsbeginn den Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen, sich gebildetes Kapital als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen, stellen wir Ihnen folgende Kosten in Rechnung: 1 % des gebildeten Kapitals, mindestens jedoch EUR 50,-, höchstens EUR 150,-.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von bis zu EUR 25,- gesondert berechnen.

Einzelheiten finden sich in den AVB.

Die Fonds werden zum Ausgabepreis erworben. Die Vertriebsprovision sowie ggf. die Verwaltungsvergütung und die Depotbankgebühr sind anteilig im Ausgabepreis enthalten und werden nicht extra in Rechnung gestellt. Weitere Einzelheiten zu den spezifischen Kosten des Garantiefonds sind dem gültigen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft zu entnehmen.

Anlageinformation

Renditechancen und Risikoprofile von Unternehmen, Branchen und Märkten werden einem systematischen Vergleich zugeführt und die Ergebnisse im Sinne eines streng erfolgsorientierten Ansatzes in konkrete Investitionsentscheidungen übertragen. Bei der Verwendung der von Ihnen eingezahlten

Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen finden innerhalb der Kapitalanlagepolitik auch ethische, soziale und ökologische Entscheidungskriterien Anwendung.

Voraussetzung der Förderberechtigung nach § 10a EStG

Sollten Sie zu dem Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG gehören (beispielsweise Soldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte, Richter), erklären Sie bitte bei Ihrer für die Amtsbezüge oder Besoldung zuständigen Stelle bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, Ihre Einwilligung, dass diese an die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich mitteilt, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören, und die erforderlichen Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die Gewährung der Kinderzulage für das Zulagenverfahren verwenden darf.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist mit Wirkung zum 26.11.2008 unter der Zertifizierungsnummer 004446 durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zertifiziert worden. Nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) teilen wir Ihnen Folgendes mit:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Tarif FRV14)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie funktioniert die Beitragserhaltungsgarantie?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	§ 5
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 6
Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder einen Beitrag nicht zahlen?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 8
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 10
Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Beginn der Rentenzahlung verlegen?	§ 11
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 12
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 13
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 14
Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 15
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 16
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 17
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 18
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 19

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 5 und § 2) werden Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen und nach einem automatisierten Verfahren in speziellen Garantiefonds angelegt.

Mit Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten werden nicht ausgeschüttet. Sie fließen unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten bzw. werden kostenfrei und unverzüglich zum Inventarwert des Anteils in zusätzliche Anteilseinheiten umgewandelt und den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gutgeschrieben. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks und die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie sowie zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmten Teile der staatlichen Zulagen (vgl. § 5 Abs. 1) rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gut.

(4) Die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks und damit das zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene Fondsguthaben sind nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen – unabhängig von der Fondsentwicklung – mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragserhaltungsgarantie). Die Beitragserhaltungsgarantie wird durch das in § 2 beschriebene Verfahren sichergestellt. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(6) Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung, das sich aus dem konventionellen Deckungskapital und dem fondsgebundenen Deckungskapital zusammensetzt, sowie dem anzuwendenden Rentenfaktor (monatliche Rente je 10.000 Euro Deckungskapital). Der zu zahlende Rentenbetrag wird zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns berechnet. Dazu wird der Wert des Deckungskapitals durch 10.000 dividiert und mit dem entsprechenden Rentenfaktor multipliziert.

Der Wert der im sonstigen Vermögen angelegten Beitrags- und Zulagenteile (vgl. § 5 Abs. 1) bildet das konventionelle Deckungskapital (vgl. § 5 Abs. 2) und der vorhandene Wert der Anteilseinheiten das fondsgebundene Deckungskapital. Der vorhandene Wert der Anteilseinheiten ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten multipliziert mit dem zum letzten Börsentag vor Beginn der Rentenzahlung ermittelten Wert einer Anteilseinheit.

Der auf das Deckungskapital anzuwendende unabhängig vom Geschlecht berechnete Rentenfaktor wird von uns mit Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt. Dies geschieht natürlich nicht willkürlich, sondern unter Heranziehung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich dem aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und den in offiziellen Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (Sterbetafeln) sowie von Verwaltungskosten in Höhe von 2 % der jährlichen Rente. Sollte ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein oder aktuelle Sterbetafeln der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar nicht zur Verfügung stehen, werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Zinssatz festlegen beziehungsweise eine vergleichbare Statistik zur Lebenserwartung zugrunde legen. In diesem Fall wird die sachgerechte Festlegung des Rentenfaktors durch einen unabhängigen Treuhänder bestätigt.

Mindestens garantieren wir für den Teil des Deckungskapitals, der der Summe der Beiträge und Zulagen entspricht, sowie für den verbleibenden Teil des Deckungskapitals jeweils die im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktoren*).

(7) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslanglich in gleichbleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats. Falls die Rente weniger als EUR 50,- monatlich beträgt, fassen wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den genauen Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Sie haben das Recht, sich zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen auszahlen zu lassen. Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen ist der letzte Börsentag des letzten Versicherungsmonats. Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens einen Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn gestellt werden. Die Auszahlung des Kapitalbetrages führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

(8) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital (vgl. Absatz 6). Der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag des Monats zugrunde, in dem die Meldung des Todesfalles eingegangen ist. Anstelle der Auszahlung wird das Deckungskapital auf Antrag auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag Ihres überlebenden Ehegatten übertragen.

(9) Sterben Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Renten weiter. Auf Antrag wird eine Kapitalabfindung ausgezahlt oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten der für die Kapitalabfindung zur Verfügung stehende Betrag auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen. Die Höhe der Kapitalabfindung berechnet sich aus den bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten, diskontiert auf den Auszahlungszeitpunkt. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

(10) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(11) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 10) erhält, behalten wir uns vor, den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die oben genannten Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals keine Anwendung.

§ 2 Wie funktioniert die Beitragserhaltungsgarantie?

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie basiert auf einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung spezieller Garantiefonds. Umfang und Ausgestaltung dieser Garantie erläutern wir in den „Besonderen Bedingungen für die Garantiefonds“. Die Garantieleistung wird von uns zugesagt. **Wir übernehmen keine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten zu einem bestimmten Stichtag.**

(2) Ziel der Beitragserhaltungsgarantie ist, dass zum vereinbarten Rentenbeginn – unabhängig von der Fondsentwicklung – Ihr Deckungskapital mindestens den eingezahlten Beiträgen und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht. Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn nach einem automatisierten Verfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, Beitragsteile in Garantiefonds bzw. in unserem sonstigen Vermögen an, sodass die Beitragserhaltungsgarantie – unter Berücksichtigung der Garantieverprechen der Garantiefonds, der garantierten Verzinsung unseres sonstigen Vermögens und der eingerechneten Kosten – gewährleistet ist. Die Beitragserhaltungsgarantie gilt auch für den Fall einer Beitragsfreistellung.

(3) Sofern Garantien der Garantiefonds durch die Höchststandsgarantie steigen, werden wir nicht mehr benötigte Investitionen in unserem sonstigen Vermögen wieder auflösen und die entsprechenden Beträge in Garantiefonds investieren. Umgekehrt werden wir Investitionen in Garantiefonds wieder auflösen und die entsprechenden Beträge in unserem sonstigen Vermögen anlegen, wenn dies zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie gemäß Absatz 2 erforderlich ist.

(4) Die Beitragserhaltungsgarantie gilt nur zu Beginn der Auszahlungsphase. Sie greift nicht im Todesfall (§ 1 Abs. 8), bei einer Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 9) oder bei Rückkauf (§ 10).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und – hinsichtlich der im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile – auch an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1).

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langbleibkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven regelmäßig neu ermittelt und jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts ausgewiesen. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem versuchungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Ihre Versicherung gehört vor dem Beginn der Rentenzahlung zur Bestandsgruppe XIV (Fondsgebundene Rentenversicherungen nach AltZertG der Tarifgruppe 09). Ab dem Beginn der Rentenzahlung gehört Ihre Versicherung zum Gewinnverband 2 der Bestandsgruppe XIII (Rentenversicherungen nach AltZertG der zum Rentenzahlungsbeginn für neu abgeschlossene Versicherungen gültigen Tarifgruppe bzw. der Tarifgruppe 09 für die Teile der Rente, die auf einem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor basieren). In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihre Versicherung an den erzielten Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

b) **Vor Beginn der Rentenzahlung** erhält Ihre Versicherung ab Beginn die folgenden Überschussanteile, sofern diese für das jeweilige Geschäftsjahr deklariert wurden:

- monatlich einen Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals
- monatlich einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 6)

Der Zinsüberschussanteil wird dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) monatlich zugeführt, erstmalig zu Beginn des zweiten Monats des ersten Versicherungsjahres, und in Anteilseinheiten umgerechnet. Der Kostenüberschussanteil vermindert die monatlich dem fondsgebundenen Deckungskapital zu entnehmenden Verwaltungskosten.

Außerdem kann unter den in Absatz 1 und 2a genannten Voraussetzungen ein Schlussüberschussanteil gewährt werden, wenn Sie den Ablauf des Versicherungsjahres erleben, in dem Sie das rechnungsmäßige 60. Lebensjahr** vollenden. Der Schlussüberschussanteil wird für jedes bis zur Vollendung Ihres rechnungsmäßigen 60. Lebensjahres** abgelaufene Versicherungsjahr gewährt. Er wird bemessen in Prozent der Summe der in dem Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, multipliziert mit der Anzahl der bis zur Vollendung Ihres rechnungsmäßigen 60. Lebensjahres** ausstehenden Jahre. Der Schlussüberschussanteil wird in Anteilen des Anlagestocks angelegt. Ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vermindert der Schlussüberschussanteil wird gewährt, wenn Sie vor Vollendung des rechnungsmäßigen 60. Lebensjahres** sterben, den Vertrag kündigen oder das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen.

c) **Nach Beginn der Rentenzahlung** erhält Ihre Versicherung jährliche Überschussanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, sofern diese für das jeweilige Geschäftsjahr deklariert wurden.

Sofern Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die jährlichen Überschussanteile für eine voll-dynamische Überschussrente verwendet. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart muss spätestens drei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung beantragt werden. Nach Beginn der Rentenzahlung kann die Art der Überschussverwendung nicht mehr geändert werden.

Voll-dynamische Überschussrente

Die jährlichen Überschussanteile werden – erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn – zur Erhöhung der erreichten Gesamtrente verwendet. Dabei richten sich die Erhöhung der Rente aus dem Teil des Deckungskapitals, auf den ein garantierter Rentenfaktor angewendet wird,

und die Erhöhung der übrigen Rente nach den jeweils deklarierten Überschussanteilsätzen. Die jeweiligen Erhöhungen werden in Prozent der gezahlten Vorjahresrente bemessen. Die jeweils erreichte Gesamtrente ist für die verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert.

Teildynamische Überschussrente

Haben Sie mit uns vor Beginn der Rentenzahlung die teildynamische Überschussrente vereinbart, wird ein Teil der jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung zusätzlich eine nicht garantierte Überschussrente zu gewähren. Der verbleibende Teil der jährlichen Überschussanteile wird – erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn – zur Erhöhung der erreichten Gesamtrente verwendet. Diese Rentenerhöhung ist für die verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert. Die Höhe der nicht garantierten Überschussrente und die jährliche Erhöhung der erreichten Gesamtrente richten sich nach den jeweils deklarierten Überschussanteilsätzen. Die nicht garantierte Überschussrente wird in Prozent des jeweils maßgebenden Kapitalwertes der Rente und die Erhöhung der erreichten Gesamtrente in Prozent der jeweils gezahlten Vorjahresrente bemessen.

Bei der nicht garantierten Überschussrente werden die zukünftigen – aber noch nicht zugewiesenen – Überschussanteile dabei unter der Annahme, dass die maßgeblichen Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine während der Rentenbezugszeit gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen (nicht garantierte Überschussrente) ergibt. Bei gleichbleibenden Überschussanteilsätzen wird sich die nicht garantierte Überschussrente während des Rentenbezuges nicht verändern. Da aber die künftige Überschussentwicklung nicht absehbar ist, kann auch eine Herabsetzung oder der Wegfall der nicht garantierten Überschussrente erforderlich werden (z. B., wenn die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft steigt oder der Kapitalmarkt sich ungünstig entwickeln sollte).

Zuordnung der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag

d) Die ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den eingezahlten und im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteilen, den aus diesen Beitragsteilen erzielten Erträgen und der Laufzeit. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve.

Verwendung der Bewertungsreserven

e) Der sich aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergebende Betrag erhöht den vorhandenen Wert des Deckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 6).

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1).

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie für die Anlage im sonstigen Vermögen und zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 12 und Produktinformationsblatt) bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie bis zum sechsten Tage eines jeden Monats in Teileinheiten um. Dieser Bewertungsstichtag gilt auch für die uns zugeflossenen Zulagen und für Zuzahlungen. Sonstige Verwaltungskosten (siehe Produktinformationsblatt) verrechnen wir monatlich mit dem fondsgebundenen Deckungskapital.

(2) Die im Laufe des Kalenderjahres eingezahlten, in unserem sonstigen Vermögen angelegten Teile der Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten verzinsen wir bis zum Beginn der Rentenzahlungen monatlich mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % p. a. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss jeden Monats berechnet, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Monats an verzinst.

(3) Bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen entnehmen wir dem fondsgebundenen Deckungskapital zu Beginn eines jeden Monats Anteile, um die einkalkulierten Verwaltungskosten zu decken.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung sind in Form von laufenden Beiträgen für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge können Sie dementsprechend je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag EUR 10,- nicht unterschreiten darf.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitnehmer und Angestellten zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder einen Beitrag nicht zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn Sie im Kalenderjahr keine Beiträge zahlen, ruht die Versicherung (siehe § 8).

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung).

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

(3) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 5 Abs. 2) durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor oder zu Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Deckungskapitals. Wird das gebildete Kapital vollständig als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet, erlischt der Altersvorsorgevertrag. Zur Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages wird dabei der letzte Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor der Auszahlung verwendet. Bei Rückzahlung wird das Deckungskapital erhöht.

(2) Im Falle der Auszahlung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 1 % des verwendeten Kapitals, mindestens jedoch EUR 50,- und höchstens EUR 150,-, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten "Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)".

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufwertes

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn der Auszahlungsbetrag unter EUR 3.000 liegt oder für den verbleibenden Vertrag die Beitragssumme unter einen Mindestbeitrag von EUR 3.000 sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen. Bei einer Teilkündigung werden die durchschnittlichen Kosten für die Durchführung einer Vertragsänderung (vgl. § 17) in Abzug gebracht.

(3) Nach § 169 VVG erstatten wir – soweit bereits entstanden – den Rückkaufwert. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung (vgl. § 1 Abs. 6). Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen ist der letzte Börsentag des letzten Versicherungsmonats. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 1 %, mindestens jedoch EUR 50,- und höchstens EUR 150,-. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufwert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 9 Kapitel für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt.

(4) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Rückkaufwert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist (vgl. § 3 Abs. 2 b). Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 3 Abs. 1b) zugeteilten Bewertungsreserven.

(6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 12) nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. In Abhängigkeit von der Entwicklung der in Ihrer Versicherung enthaltenen Anteilseinheiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass kein oder nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden ist. Nähere Informationen zum Rückkaufwert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

(7) Den Rückkaufwert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch den Teil des Rückkaufwertes, der auf das fondsgebundene Deckungskapital entfällt, in Anteilseinheiten des Anlagestocks verlangen. Dabei können nur ganze Anteilseinheiten übertragen werden. Bruchstücke von Anteilseinheiten sowie einen Rückkaufwert aus dem Fondsguthaben bis zur Höhe von EUR 1.000 leisten wir immer in Geld. Der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Bei einer gewünschten Übertragung von Fondsanteilen haben Sie uns ein Depot bei einer Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut mitzuteilen. Der Antrag auf Übertragung der Anteilseinheiten muss zusammen mit dem Kündigungsschreiben bei uns eingehen. Verlangen Sie die Übertragung von Wertpapieren, so verringert sich die Anzahl der zu übertragenden Anteilseinheiten durch die Übertragungskosten (vgl. § 17).

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 6 zuzüglich der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits im Deckungskapital enthalten sind, sowie dem

übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 3 Abs. 1b) zugeteilten Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 9 Kapitel für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

(10) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 1 % des zum Kündigungszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals, mindestens jedoch EUR 50,- und höchstens EUR 150,-, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

(12) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Beginn der Rentenzahlung verlegen?

(1) Unter der Voraussetzung, dass das Deckungskapital mindestens die Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat, können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase (Aufschubzeit) schriftlich verlangen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung vorverlegt wird. Weitere Voraussetzung für eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung ist, dass Sie zum vorverlegten Beginn das Alter von 60 Jahren vollendet haben. Die Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns führt zu einer verminderten Rente.

Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen.

Eine Vorverlegung kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsanfang beantragt werden. Die Regelungen zur Zusammenfassung von Renten sowie zur Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) Sie können in der Aufschubzeit Ihrer Versicherung schriftlich verlangen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung verlängert und somit der Beginn der Rentenzahlung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Die Verlängerung kann jeweils spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung beantragt werden. Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zur Vollendung Ihres rechnerischen 70. Lebensjahres** jeweils um ein Jahr aufgeschoben werden. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird erforderlichenfalls angepasst; sie darf über die Vollendung des 85. Lebensjahres nicht hinausgehen.

(3) Bei Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt die Garantie zum neuen Rentenzahlungsbeginn gemäß § 1 Abs. 5 entsprechend.

(4) Der Berechnung der Rente liegt das jeweilige Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 6) zugrunde.

§ 12 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten, etwa die Kosten für Beratung und Ausstellung des Versicherungsscheines. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Beitragskalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die bei der Beitragskalkulation angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Produktinformationsblatt) verteilen wir – gleich bleibende Beiträge unterstellt - unter Berücksichtigung des tariflichen Garantiezinses von 2,25 % p. a. gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Versicherungsjahre, aber nicht länger als bis zum Ende der Aufschubzeit.

(3) Von den über die vereinbarten laufenden Beiträge hinaus gezahlten Beiträgen (vgl. § 6 Abs. 1) sowie von den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten in der im Produktinformationsblatt genannten Höhe ab.

§ 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.
- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 15 Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden!

Im Falle der Kündigung erreicht der Rückkaufswert auch nach längerer Vertragslaufzeit nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung finanziert werden und der in den Allgemeinen Bedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Auch in Abhängigkeit von der Entwicklung der in Ihrer Versicherung enthaltenen Anteilseinheiten besteht die Möglichkeit, dass kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden ist.

Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sicher-

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von bis zu EUR 25,- gesondert berechnen. Sie können zusätzlich zum Beitrag erhoben oder durch Entnahme von Anteilen aus dem Deckungskapital ausgeglichen werden.
Dies gilt bei
 - Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines,
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren,
 - Durchführung von Vertragsänderungen,
 - Übertragung von Anteilseinheiten (vgl. § 10 Abs. 7)
 - Rückfragen im Rahmen des Zulageverfahrens, die über den üblichen dabei entstehenden Verwaltungsaufwand hinausgehen und von Ihnen veranlasst wurden, z. B. bei unterlassenen Mitteilungen von Anschriftenänderungen.
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

*) Die Kalkulation des bei Vertragsabschluss für den Teil des Deckungskapitals, der der Summe der Beiträge und Zulagen entspricht, garantierten Rentenfaktors basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Unisex-Tafel gemäß DAV-Veröffentlichung mit Mischungsverhältnis 70 % Frauen und 30 % Männer aus DAV 2004 R. Als Rechnungszins werden 2,25 % angesetzt. Der für den verbleibenden Teil des Deckungskapitals garantierte Rentenfaktor basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Unisex-Tafel gemäß DAV-Veröffentlichung mit Mischungsverhältnis 70 % Frauen und 30 % Männer aus DAV 2004 R., wobei ein Rechnungszins von 1,5 % angesetzt wird.

**) Das rechnungsmäßige Alter errechnet sich, indem ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr Ihrem Alter hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

gestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Besondere Bedingungen für die Garantiefonds Deka-ZielGarant (Tarif FRV14)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

für die Anlage von Beitragsteilen in die Garantiefonds Deka-ZielGarant gelten folgende Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Was ist das Besondere der Garantiefonds Deka-ZielGarant?	§ 1
Was ist die Höchststandsgarantie?	§ 2
Wer gewährt die Garantie?	§ 3
Wie funktioniert das Investment in die Garantiefonds?	§ 4
Was passiert, wenn die Investmentgesellschaft Fondsanteile zurückkauft oder die Anlage künftiger Beiträge im bisherigen Garantiefonds nicht mehr möglich ist?	§ 5
Sonstiges	§ 6

§ 1 Was ist das Besondere der Garantiefonds Deka-ZielGarant?

Aufgrund der besonderen Struktur und Leistungen der Garantiefonds Deka-ZielGarant (im Folgenden Garantiefonds) sind bei der Anlage Ihrer Gelder in diese Garantiefonds gewisse Regeln zu beachten, die von der Anlage in anderen Investmentfonds oder Musterdepots abweichen. Diese Regeln vereinbaren wir mit Ihnen in den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Was ist die Höchststandsgarantie?

(1) Die Garantiefonds sind mit einer Höchststandsgarantie zum Laufzeitende des Fonds sowie jeweils zum 30. Juni der drei Jahre vor dem Laufzeitende (Garantiephase) ausgestattet. Diese besagt, dass der Wert eines Anteils an einem Garantiefonds zu jedem der vier genannten Termine in der Garantiephase mindestens so hoch ist wie der Preis, zu dem der Anteil erworben wurde (Anteilwert bei Kauf). Ist oder war der tagesaktuelle Wert eines Anteils an einem oder mehreren der monatlichen Höchststandsstichtage höher als sein Anteilwert bei Kauf, so wird zu den genannten Terminen in der Garantiephase jeweils der bis dahin höchste dieser Werte garantiert (Höchststandsgarantie). Diese Höchststandsgarantie gilt für jeden Anteil an dem Garantiefonds, unabhängig davon, ob der jeweilige Garantiefonds diesen Höchststand erreicht hat, bevor oder nachdem dieser Anteil erworben wurde.

(2) Höchststandsstichtage sind der erste Handelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main und in Luxemburg.

(3) Die Höchststandsgarantie besteht ausschließlich an den vier genannten Terminen in den letzten drei Jahren vor Fälligkeit eines Garantiefonds. Der tagesaktuelle Wert eines Anteils kann zwischenzeitlich auch geringer sein als sein Kaufkurs.

(4) Die Garantiefonds können den Mindestkapitalerhalt an den vier genannten Terminen in den letzten drei Jahren nur für Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen gewähren, welche an den Höchststandsstichtagen investiert werden.

(5) Sofern steuerliche Änderungen während der Laufzeit des Fonds die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich dessen Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Sollte ein solcher Fall eintreten, übernimmt die neue Leben Lebensversicherung AG (neue Leben) die Garantie, dass zum Beginn der Auszahlungsphase die in § 1 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Beitragserhaltungsgarantie erreicht wird.

§ 3 Wer gewährt die Garantie?

(1) Die Garantiefonds geben jeweils eine Höchststandsgarantie ab. Es handelt sich hierbei um eine Garantie, die von der Deka International S.A. Luxemburg gegeben wird.

(2) Die in § 2 Abs. 5 genannte Garantie wird von der neuen Leben gewährt. Die neue Leben übernimmt keine Garantie für den Wert der Anteile zu einem bestimmten Stichtag.

§ 4 Wie funktioniert das Investment in die Garantiefonds?

(1) Innerhalb des Garantiefonds-konzeptes Deka-ZielGarant werden wir Beitragsteile, welche für die Investition in Garantiefonds vorgesehen sind, automatisch in geeignete Garantiefonds investieren bzw. Umschichtungen zwischen verschiedenen Garantiefonds so vornehmen, dass die Höchststandsgarantie zu einem gewählten Garantieterrn gewährt werden kann (Abs. 2). Als Garantieterrn gilt der 30. Juni vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn bzw. Ablauftermin Ihrer Versicherung, sofern Ihre Versicherung nicht den 30. Juni eines anderen Jahres vorsieht.

(2) Zur Gewährung der Garantie gemäß Absatz 1 verfahren wir folgendermaßen:

a) Beiträge und Zulagen

Wir werden alle Teile der Beiträge und Zulagen, die zur Investition in Garantiefonds bestimmt sind, in den Garantiefonds mit der längst möglichen Restlaufzeit investieren, wobei mindestens einer der in § 2 Abs. 1 genannten vier Ablauftermine dieses Fonds vor dem Garantieterrn liegt oder mit diesem zusammenfällt.

b) Vorhandenes Fondsvermögen

Immer dann, wenn ein Garantiefonds vor dem gewählten Garantieterrn abläuft, schichten wir automatisch Ihr Fondsvermögen aus diesem Garantiefonds in den Garantiefonds mit der längst möglichen Restlaufzeit um, bei dem mindestens einer der vier in § 2 Abs. 1 genannten Ablauftermine dieses Fonds vor dem Garantieterrn liegt oder mit diesem zusammenfällt. Sofern es keinen Garantiefonds gibt, dessen Ablauftermin vor dem Garantieterrn liegt oder mit diesem zusammenfällt, werden wir zum Ablauftermin des letzten Garantiefonds das im Garantiefonds befindliche Guthaben sowie Ihre laufenden Beiträge und Zulagen automatisch in unserem sonstigen Vermögen anlegen.

Für automatische Umschichtungen gemäß Abs. 2 erheben wir keine Gebühren.

§ 5 Was passiert, wenn die Investmentgesellschaft Fondsanteile zurückkauft oder die Anlage künftiger Beiträge im bisherigen Garantiefonds nicht mehr möglich ist?

(1) In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren Fällen – kann es erforderlich werden, dass wir einen Garantiefonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Fondsanteile, die dem Anteilshaber einen Mindestrücknahmepreis zu festgelegten Zeitpunkten garantieren, können an die entsprechende Kapitalanlagegesellschaft zurückgegeben werden, wenn steuerliche, aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen die Gewährung des jeweils garantierten Rücknahmepreises zukünftig nicht mehr zulassen sollten. In diesem Fall haben wir das Recht, eine Alternative vorzulegen, die dem Anlageprofil des ursprünglichen Fonds entspricht.

Ein eventueller Rückkauf von Anteilen erfolgt zum tagesaktuellen Anteilswert, der nicht den Garantiewerten des § 2 Abs. 1 entspricht, es sei denn, der Rückkauf erfolgt an den in § 2 Abs. 1 genannten vier genannten Terminen in der Garantiephase des Garantiefonds.

(2) Weitere Gründe, warum wir einen Garantiefonds nicht weiter anbieten werden, können sein:

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Fondspersormance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

(3) In den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. § 3 Abs. 2 gilt unverändert. Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fonds-namens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

§ 6 Sonstiges

(1) Leistungen, die aus dem Investment in Garantiefonds resultieren, erbringen wir grundsätzlich in Euro.

(2) Maßgebliche Informationsgrundlagen zu den Garantiefonds sind der Verkaufsprospekt (Verwaltungsreglement) mit den Vertragsbedingungen sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschafts-, Jahres- und Halbjahresbericht. Diese erhalten Sie vor Vertragsabschluss ausgehändigt bzw. können Sie bei der Dekabank Deutsche Girozentrale anfordern. Die Informationen zu den Fonds wurden herausgegeben von: Dekabank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 069/71 47-652, Internet: www.deka.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der neuen Lebensversicherung AG, Sachsenstr. 8, 20097 Hamburg, schriftlich nachzuholen bzw. – sofern Sie von der Möglichkeit eines Telefoninterviews Gebrauch machen – in dem Telefoninterview anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes, sofern ein solcher für Ihre Versicherung vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern diese Möglichkeit für Ihren Versicherungsvertrag besteht und die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif FRV14)

1. Was ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung?

Mit der Fondsgebundenen Rentenversicherung bieten wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens, auch Anlagestock genannt. Diese Vermögenswerte werden bei der neuen Lebensversicherung AG getrennt vom sonstigen Vermögen verwahrt. Zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5 und § 2 der Allgemeinen Bedingungen) werden während der Aufschubzeit Beitragsteile in Anteilen an speziellen Garantiefonds und in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird dem Anlagestock der Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils entnommen und wie bei der herkömmlichen Rentenversicherung angelegt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch im Falle eines Kursrückganges das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

2. Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

Sie zahlen laufende Beiträge in Euro.

Wir führen Ihre Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie für die Anlage im sonstigen Vermögen und zur Deckung der tariflichen Kosten (siehe Produktinformationsblatt) bestimmt sind, dem Anlagestock zu. Die zur Anlage bestimmten Teile der Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen verwenden wir zum Kauf von Anteilen der nach dem automatisierten Verfahren zur Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Garantiefonds (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen).

Die bis auf Weiteres zur Verfügung stehenden Garantiefonds haben wir unter Ziffer 5 angegeben.

Entsprechend den angelegten Beträgen sowie dem Euro-Wert der Anteilheiten am jeweiligen Anlagestichtag entfällt auf Ihre Versicherung eine bestimmte Anzahl von Investmentanteilen des jeweiligen Garantiefonds. Mit jeder Beitragszahlung und jedem Zufluss staatlicher Zulagen erhöht sich die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentanteile. Die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilheiten und dem Wert der im sonstigen Vermögen angelegten Beitrags- und Zulagenteile stellt das so genannte „Deckungskapital der Versicherung“ dar.

Für Ihren Vertrag verrechnen wir monatlich Verwaltungskosten mit dem Deckungskapital.

3. Wie informieren wir Sie über die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung?

Im Rahmen unserer Informationen gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen unterrichten wir Sie einmal jährlich auch über die Zahl und den Euro-Wert der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Anteilheiten, d. h. über Ihr Fondsguthaben. Darüber hinaus können Sie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile über regionalen Tageszeitungen und entsprechenden Internetseiten entnehmen.

4. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung fließen vor Beginn der Rentenzahlung die Erträge der im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerte unmittelbar in den Anlagestock und erhöhen entweder den Wert der Anteilheiten oder den Anteilbestand.

Etwa anfallende Zinsüberschussanteile aus den im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteilen werden dem Anlagestock zugeführt und in Anteilheiten umgerechnet.

Etwa außerdem anfallende Kostenüberschüsse werden zur Verminderung der Verwaltungskosten verwendet und führen dadurch zur Erhöhung Ihres Bestandes an Anteilheiten.

Nach Beginn der Rentenzahlung entsprechen die Überschussanteile denen einer nicht fondsgebundenen Rentenversicherung.

Die Einzelheiten der Überschussbeteiligung sind in § 3 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

5. Bis auf Weiteres stehen folgende Garantiefonds zur Verfügung:

Deka-ZielGarant mit Höchststandssicherung (Dachfonds, laufzeitbegrenzt)

Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds aufgelegt. Derzeit bestehen elf Teilfonds. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der Laufzeit, für die sie errichtet sind:

Deka-ZielGarant 2010-2013	ISIN LU0287947898
Deka-ZielGarant 2014-2017	ISIN LU0287948359
Deka-ZielGarant 2018-2021	ISIN LU0287948607
Deka-ZielGarant 2022-2025	ISIN LU0287948946
Deka-ZielGarant 2026-2029	ISIN LU0287949084
Deka-ZielGarant 2030-2033	ISIN LU0287949324
Deka-ZielGarant 2034-2037	ISIN LU0287949837
Deka-ZielGarant 2038-2041	ISIN LU0287949910
Deka-ZielGarant 2042-2045	ISIN LU0287950256
Deka-ZielGarant 2046-2049	ISIN LU0287950413
Deka-ZielGarant 2050-2053	ISIN LU0287950686

Die aktuell garantierten Anteilpreise zu den im Fondsamen genannten Garantiterminen (jeweils am 30.06.) erfragen Sie bitte bei Ihrem Berater.

Die Fonds erwerben Anteile an anderen in- und ausländischen Investmentfonds. Je nach Risiko-/Ertragsprofil, Restlaufzeit des Teilfonds und Marktentwicklung werden die Zielfonds gewählt. Im Mittelpunkt der Anlagepolitik steht die Steuerung der Allokation. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung ist eine Investition von bis zu 100 % in Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren möglich. Darüber hinaus kann in Derivate investiert werden.

Das Hauptziel der Anlagepolitik von Deka-ZielGarant besteht in der Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums.

Verwaltungsgesellschaft: Deka International S.A. Luxembourg
Depotbank: DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Die Informationen zu den Garantiefonds wurden von der DekaBank Deutsche Girozentrale zur Verfügung gestellt. Maßgebliche Informationsgrundlage sind der gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen (Verwaltungsreglement) sowie die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte. Diese erhalten Sie auf Wunsch vor Vertragsabschluss ausgehändigt oder können Sie sich bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt (Telefon: 069/7147-652; Internet: www.deka.de) anfordern.

Eigenheimförderzertifikat

Eigenheimförderung in Verbindung
mit Ihrem Riester-Vertrag
(Wohn-Riester)

Mit Abschluss Ihres Riester-Vertrages bei der
neue leben Lebensversicherung AG
haben Sie für die Zukunft vorgesorgt.

Hiermit bestätigt Ihnen die neue leben Lebensversicherung AG,
dass Sie Ihren Riester-Vertrag zur Finanzierung einer
selbst genutzten Wohnimmobilie im Inland verwenden können.

Sie können das in dem Vertrag gebildete und steuerlich geförderte Kapital
entweder bis zu 75 % oder zu 100 % für ein selbst
genutztes Wohneigentum im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz entnehmen.
Das entnommene Kapital können Sie

- bis zum Beginn der Rente aus Ihrem Riester-Vertrag unmittelbar für den
Erwerb oder Bau der Immobilie
oder
- zum Rentenbeginn zur Entschuldung der Immobilie
oder
- jederzeit für den Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft
verwenden.

Wenn Sie diese Eigenheimförderung in Anspruch nehmen möchten,
sprechen Sie bitte Ihren Berater an.




Rolf-Dieter Marson
Vorstände der neue leben Lebensversicherung AG


Clemens Vatter
Vorstände der neue leben Lebensversicherung AG